

Ekkehart Reimer

Der ungeliebte Präsident

Herbert Dorn an der Spitze des Reichsfinanzhofs (1931–1934)

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| I. Einleitung | 2. Straffung des Leitsatzwesens |
| II. Wer ist der neue Präsident? | 3. Herbert Dorn als Richter |
| III. Umstände der Entsendung nach München | 4. Herbert Dorn als Diplomat |
| IV. Herbert Dorn als Präsident des Reichsfinanzhofs | 5. Publizistische Tätigkeit |
| 1. Festigung der Stellung des Reichsfinanzhofs | 6. Mitwirkung in der Wissenschaftsorganisation |
| | V. Entlassung aus dem Dienst |
| | VI. Fazit |

I. Einleitung

Gerichte prägen das Recht, Gerichtspräsidenten prägen Gerichte. In den Jahren, in denen *Wolfgang Spindler* zunächst das Amt des Vizepräsidenten, von 2005 bis 2011 dann das Amt des Präsidenten des Bundesfinanzhofs bekleidet hat, sind die große Tradition dieses Gerichts und dessen Eigenständigkeit gegenüber den Regierungen und Finanzbehörden des Bundes und der Länder deutlich hervorgetreten. Sieht man von dem Bundesverfassungsgericht ab, hatte in den letzten Jahren wohl kein anderes oberstes Bundesgericht eine so gute Presse wie der Bundesfinanzhof.

Seine Rolle als Moderator zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung steht und fällt mit der richterlichen Unabhängigkeit. Die Sensibilität gegenüber jedem Versuch politischer Einflussnahme auf die Rechtsprechung, ihre Ergebnisse und deren Umsetzung hat einen facettenreichen, historisch wechselvollen Hintergrund. Der nachfolgende Beitrag zeichnet diesen Hintergrund für die Jahre der Entscheidung zwischen Republik und Diktatur nach – an der Person *Herbert Dorns*, der von 1931 bis 1933 an der Spitze des Reichsfinanzhofs stand¹.

¹ Zu Leben und Werk *Dorns* v. a. *Heßdörfer*, Nachruf für Dr. Herbert Dorn, *StuW* 1957 I, Sp. 633 ff.; *Falk*, Die Bedeutung von Herbert Dorn, *FR* 1967, 305 ff.; *F. Klein*, Zur Erinnerung an Herbert Dorn, *StuW* 1987, 97 f.; *Pausch*, Herbert Dorn. Wegbereiter des internationalen Steuerrechts, in *Pausch*, Persönlichkeiten der Steuerkultur, 1992, S. 104 ff.

II. Wer ist der neue Präsident?

Mit Wirkung zum 22. Januar 1931 ernennt Reichspräsident *Paul von Hindenburg* den erst 43-jährigen Spitzenbeamten *Herbert Dorn* zum zweiten Präsidenten in der Geschichte des 1918 gegründeten² Reichsfinanzhofs. Als Chefpräsident folgt *Dorn* damit auf den eine Generation älteren und überaus standesbewussten *Gustav Jahn* (1918–1930)³. *Dorn* reiht sich zugleich in die ehrwürdige Riege von Senatspräsidenten ein, unter denen als Präsident des IV. Senats *Dorns* Berliner Vorgänger *Enno Becker* hervortritt⁴, von dem *Dorn* sich nun in Urlaubszeiten gelegentlich vertreten lässt⁵.

1887 in Berlin geboren, wurde der Prädikatsjurist *Dorn* mit einer prozessrechtlichen Arbeit im Jahr 1914 von der Würzburger Fakultät promoviert⁶ und trat im selben Jahr in das Reichsjustizamt (später: Reichsjustizministerium) ein, wo er im Schwerpunkt mit öffentlich-rechtlichen Fragen der Kriegswirtschaft befasst war. Am 1. Mai 1919 wurde er zum Landgerichtsrat in Berlin ernannt, hat aber – soweit ersichtlich – in diesen Monaten keine richterliche Tätigkeit aufgenommen; vielmehr bot sich ihm die Möglichkeit zur Mitarbeit an den Arbeiten der Weimarer Nationalversammlung und in der Rechtskommission der deutschen Friedensdelegation. In Weimar wurde *Dorn* eine Nachricht von *Johannes Popitz* übermittelt, der ihn zum Eintritt in das Reichsfinanzministerium aufforderte⁷. Dort nahm *Dorn* Ende 1919 die Stelle *Enno Beckers* ein, der an den neu geschaffenen Reichsfinanzhof nach München wechselte⁸. So ist *Dorn* zunächst mit der Durchführung der neuen Reichsabgabenordnung befasst. In dieser Funktion ist er auch für die zwischenstaatliche Rechts- und

2 Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern v. 26.7.1918, RGBl. 1918, 959.

3 Zu *Jahn* v. a. den Beitrag von *List*, Vom Reichsfinanzhof zum Bundesfinanzhof, in FS v. Wallis, 1985, S. 15 ff.; *Kumpf*, Gustav Jahn, dem ersten Chefpräsidenten des Reichsfinanzhofs, zum fünfzigsten Todestag, StVj 1990, 199 ff.; *ders.*, Kaiserreich, Weimarer Republik und „Drittes Reich“. Der Reichsfinanzhof 1918–1938 aus der Sicht seines ersten Präsidenten, in FS 75 Jahre Reichsfinanzhof – Bundesfinanzhof, 1993, S. 23 ff.

4 Zu *Becker* siehe die Beiträge von *Sellmann*, Entwicklung und Geschichte der Verwaltungsgeschichte in Oldenburg, 1957; *Ordemann*, Was alles Recht war, 1987; *ders.*, Enno Becker, in Friedel (Hrsg.), Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg, 1992, S. 53 f.; *Theisen* (Hrsg.), Gedenkschrift zum 50. Todestag von Dr. h.c. Enno Becker, 1990; *Schieckel*, Enno Becker und seine Verwandtschaft, Nordwest-Heimat, 1990, Nr. 12; *Pausch*, Enno Becker. Schöpfer der Reichsabgabenordnung, in Pausch (Fn. 1), S. 44 ff.

5 Manuskript *Dorns*: Entwurf eines Urlaubsgesuchs an den Reichsminister der Finanzen v. 2.8.1932, Az. 1736, Kopie in der BFinAk, Finanzhistorische Sammlung, Nachl. Dorn, Dok. 1928–1935.

6 *Dorn*, Der Prozessvergleich als Grundlage des Eigentumserwerbs an Grundstücken, Berlin 1914, zugl. Würzburg Univ. Diss. iur. 1914.

7 Zu *Popitz*' Wirken in den 1920er Jahren statt aller *Dieckmann*, Johannes Popitz. Entwicklung und Wirksamkeit in der Zeit der Weimarer Republik, 1960; *G. Schulz*, Johannes Popitz, in Lill/Oberreuter (Hrsg.), 20. Juli. Portraits des Widerstandes, 1984, S. 237 ff.; *ders.*, Art. Popitz, Johannes, in NDB Bd. 20, 2001, S. 620 ff.; *Voß*, Johannes Popitz (1884–1945): Jurist, Politiker, Staatsdenker unter drei Reichen, Mann des Widerstandes, 2006.

8 Näher *Klein* (Fn. 1), S. 98.

Amtshilfe zuständig. Die hier gewonnene Erfahrung qualifiziert ihn dazu, bereits zu Beginn seiner Ministerialzeit federführend die ersten Doppelbesteuerungsabkommen des Reiches zu verhandeln⁹.

1920 zum Ministerialrat¹⁰ und bereits 1922 zum Dirigenten in *Popitz'* Abteilung III ernannt, ist *Dorn* an den Arbeiten am EStG 1925 beteiligt¹¹. Vor allem aber beginnt er nun sein eigentliches Lebenswerk: die wissenschaftlich kaum zu überschätzende Pionierarbeit an der Herausbildung des Internationalen Steuerrechts in den 1920er Jahren¹². Durch seine frühen Erfahrungen auf dem internationalen Parkett ist *Dorn* daneben prädestiniert, sich auch mit anderen als steuerlichen Fragen zu befassen, die das Ausland betreffen und diplomatischen Geschicks bedürfen. Zentrale Bedeutung erlangen dabei die Reparationslasten, denen Deutschland nach dem Dawes-Plan ausgesetzt ist. Gerade zum Ministerialdirektor und Leiter der Querschnittsabteilung IV befördert¹³, ist *Dorn* im Winter 1927/28 maßgeblich an dem Entwurf eines Kriegsschädenschlussgesetzes¹⁴ beteiligt, das einen Ausgleich für diejenigen Deutschen vorsah, die durch die Grenzziehung des Versailler Vertrages Nachteile erlitten hatten. Nachdem dieses Gesetz am 21.3.1928 im Reichstag verabschiedet worden ist, wendet sich Minister *Heinrich Köhler* in einem zweiseitigen förmlichen Brief an seinen Abteilungsleiter *Dorn*, um dessen Verdienste im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Ausdruck zu bringen: „... danke ich diesen für die finanzpolitische Entwicklung unserer Zukunft hochbedeutsamen Erfolg in erster Linie Ihren von ausgezeichnete Sachkunde getragenen Bemühungen. In nimmermüder Hingabe und mit seltener Klugheit haben Sie sich der oft undankbaren Aufgabe unterzogen, den Regierungsentwurf zu verteidigen und der Verabschiedung näher zu bringen“¹⁵.

Zur Vorbereitung einer Revision des Dawes-Plans¹⁶ und intensiv dann in Verhandlungen mit dem Bankier *Owen D. Young* über den nach ihm benannten

9 Hierzu demnächst näher die Dissertation von *Bräunig*, Herbert Dorn (1887–1957). Internationaler Geist im Steuerrecht der Weimarer Republik (in Vorbereitung).

10 TOP 3 der Kabinettsitzung v. 10.8.1920, BArch, Akten der Reichskanzlei, Kabinett Fehrenbach, Bd. 1 Nr. 48.

11 Vgl. dazu und den Änderungen von 1934 statt aller *E. Becker*, Zum neuen Einkommensteuergesetz, StuW 1934 I, Sp. 1241 ff. (1244).

12 Würdigung bei *Weber-Fas*, Staatsverträge im internationalen Steuerrecht, 1982, S. 14.

13 *Pausch*, Herbert Dorn. Wegbereiter des internationalen Steuerrechts, in *Pausch* (Fn. 1), S. 106. In der eigens für *Dorn* eingerichteten Abt. IV („Gemeinsame und Rechtsangelegenheiten“) ressortierten Fragen der AO, der Verkehrsteuern und des Internationalen Steuerrechts; sie war aber auch das Justitiariat des Hauses. 1927 kamen zusätzlich die Reparationsangelegenheiten hinzu. – Zu frühen Beförderungen von Ausnahmebegabungen im Reichsfinanzministerium *Witt*, Reichsfinanzminister und Reichsfinanzverwaltung, in Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 23 (1975), Heft 1, S. 1 (27).

14 Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlussgesetz) v. 30.3.1928, RGBl. I 1928.

15 Brief des Reichsministers der Finanzen an *Dorn* v. 21.3.1928, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

16 Vertragswerk v. 16.8.1924 zum Abschluss der Londoner Konferenz. Hierzu *Ritschl*, Deutschlands Krise und Konjunktur 1924–1934, 2002, und *Gomes*, German reparations 1919–1932, 2010.

Plan eines Sachverständigenausschusses zur Neuordnung der Kriegsfolgelasten aus dem Jahr 1929 bemüht sich *Dorn* um eine Reduktion der Schuldenlasten Deutschlands¹⁷. So entsendet die Reichsregierung *Dorn* in ein vierköpfiges Unter-Organisationskomitee, das Ende November 1929 Vorschläge für die Ablösung der bisherigen Eisenbahnschuldverschreibungen und die Beendigung der Beteiligung von Ausländern an der Verwaltung der Reichsbahn macht, die als selbständige Gesellschaft geführte Reichsbahn zugleich aber auch einem stärkeren Einfluss der Reichsregierung unterstellt¹⁸. Daneben ist *Dorn* mit finanziellen Fragen von Wohnungsbauprogrammen¹⁹ befasst und wird Mitglied des Aufsichtsrats der Bank für Deutsche Industrieobligationen²⁰. In unterschiedlicher Stellung dient er 10 der 15 Reichsfinanzminister der Weimarer Zeit.

Dabei gehört *Dorn* mit *Johannes Popitz*, *Enno Becker*, *Arthur Zarden*²¹ und *Rolf Grabower*²² zu den wenigen über den Tag hinaus namentlich bekannten und in ihrem Wirken auch nach 1945 vielfach gewürdigten Spitzenbeamten des Reichsfinanzministeriums²³ – und auch in der ressortübergreifenden Perspektive zu der nicht großen, aber bedeutenden Gruppe deutscher Juristen jüdischer Herkunft, die in hohen und höchsten Ämtern der Berliner Ministerialbürokratie Verantwortung für die Geschicke Deutschlands in der Zwischen-

17 Vgl. das Typoskript einer ausführlichen Rede *Dorns* aus dem Jahr 1929 zum Young-Plan, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5). Erwähnung der früheren Tätigkeit *Dorns* bei *Schäffer*, Erinnerungen an Ernst Trendelenburg, in Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 25 (1977), S. 865 ff. (878), http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf (zuletzt abgerufen am 10.10.2010).

18 Bericht des Unter-Organisationskomitees für die Deutsche Reichsbahn v. 19.11.1929 (deutsch/französisch), in Berichte der Unterausschüsse des nach Anlage V des Sachverständigenberichts v. 7.6.1929 eingesetzten Organisationskomitees, Berlin, Reichsdruckerei 1929, S. 33 ff. (auch in BFinAk, Finanzhistorische Sammlung [Fn. 5]). *Dorn* gehörte auch der deutschen Delegation bei den sog. Mobilisierungsverhandlungen mit Frankreich an. S. hierzu die Aufzeichnungen von Staatssekretär *Pünder*, Den Haag, 17.1.1930, in Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik, Das Kabinett Müller II, Bd. 2, Dokument Nr. 419 = BArch, R 43 I/300, Bl. 194.

19 Zur Anerkennung dieser Tätigkeit trug ihm der Magistrat der Stadt Königsberg an, eine rd. 100 m lange Straße mit einem von der dortigen Land- und Baugesellschaft in Angriff genommenen Wohnhausblock „Dornstraße“ zu nennen: Schreiben an *Dorn* v. 15.2.1929, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

20 Ernennungsschreiben der Industrie- und Handelskammer zu Berlin v. 10.3.1924: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

21 Zu ihm siehe die von *Johann Heinrich Kumpf* zusammengestellte Dokumentation *BMF/Bundesfinanzakademie*, Arthur Zarden (1885–1944). Staatssekretär im Reichsfinanzministerium. Eine Gedenkausstellung, 1985.

22 Zu ihm *Nigbur*, Wenn im Amte, arbeite, wenn entlassen verbirg dich: Prof. Dr. jur. Dr. phil. Rolf Grabower in Zeugnissen aus der Finanzgeschichtlichen Sammlung der Bundesfinanzakademie, 2010.

23 Vgl. nur die Erwähnung von *Dorn* und *Popitz* in der Rede von *Bühler*, Akten des Parlamentarischen Rates, 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzfragen am 29.9.1948, abgedruckt in Der parlamentarische Rat, 1948–1949: Ausschuss für Finanzfragen Nr. 10, S. 285 (287).

kriegszeit übernommen hatten²⁴. Während seiner Zeit im Reichsfinanzministerium nimmt *Dorn* an weit über 250 Kabinettsitzungen teil; seit Ende der 1920er Jahre gibt es bis zu seinem Wechsel nach München kaum noch eine Kabinettsitzung ohne ihn²⁵. *Dorn* arbeitet dem Kabinett dabei teilweise auch außerhalb seines engeren Zuständigkeitsbereichs zu. So verfasst er in den ersten Apriltagen 1930 – unmittelbar nach der Ernennung *Brünings* zum Reichskanzler am 30. März 1930 – das zentrale Gutachten zur Anwendung von Art. 48 WRV²⁶. Diese Arbeit *Dorns* ist ein Schlüsseltext für das verfassungsrechtliche Verständnis des Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten, dessen Inanspruchnahme für die gesamte Ära *Brüning* prägend geworden ist.

Parallel zu seiner beruflichen Tätigkeit entfaltet *Herbert Dorn* eine umfangreiche, auch für einen Spitzenbeamten ungewöhnliche wissenschaftliche Tätigkeit. Zunächst als Leiter der Abteilung für Finanz- und Steuerrecht²⁷, dann als deren Dozent²⁸, später als Honorarprofessor der Handelshochschule Berlin²⁹ hat er den Beginn der akademischen Blütezeit des Steuerrechts in den 1920er Jahren miterlebt und mitgeprägt³⁰. Seine Vorlesungsankündigungen

24 Vgl. *Lowenthal*, Die Juden im öffentlichen Leben, in Paucker/Mosse (Hrsg.), Das Entscheidungsjahr 1932. Zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik, 2. Aufl. 1965/66, S. 51 (54). Aufschlussreich auch *Heinrich Köhler*, Lebenserinnerungen, 1964, S. 194 ff.

25 Siehe Historische Kommission der Bay. Akademie der Wissenschaften/Bundesarchiv, Edition Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik, <http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0010/index.html> (zuletzt abgerufen am 10.10.2010).

26 Gutachten des Ministerialdirektors Dorn zur Frage der Anwendung des Art. 48 der Reichsverfassung und der Auflösung des Reichstags, Edition Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik (oben Fn. 25), Die Kabinette Brüning I/II, Bd. 1, Dokument Nr. 6 = BArch, R 43 I/1870, Bl. 107 ff., http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0010/bru/bru1p/kap1_2/para2_6.html (zuletzt abgerufen am 10.10.2010). Das Gutachten ist undatiert. Seine Einordnung in die Akten des Bundesarchivs legt aber den Schluss nahe, dass es vom 3.4.1930 stammt.

27 Chronik der Handels-Hochschule Berlin 1926–1930, 1930, S. 63.

28 Ernennung v. 10.9.1925: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

29 Die Hochschule ist 1906 auf Initiative der Berliner Kaufmannschaft gegründet worden; Träger war die Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Zur Geschichte der Handelshochschule: Verband Deutscher Diplom-Kaufleute (Hrsg.), Ein Halbjahrhundert betriebswirtschaftliches Hochschulstudium, in FS zum 50. Gründungstag der Handels-Hochschule Berlin, 1956; *Zschaler*, Vom Heilig-Geist-Spital zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, 1997; und *Biggeleben*, Das „Bollwerk des Bürgertums“: die Berliner Kaufmannschaft 1870–1920, 2006, S. 387 ff. Gute Charakterisierung der Gründungsidee und -protagonisten auch bei *Dreyer*, Hugo Preuß (1860–1925). Biographie eines Demokraten, 2002, S. 261 ff.; *Albertin*, Einleitung, in Lehnert/Müller/Albertin (Hrsg.), Hugo Preuss, Gesammelte Schriften, Bd. 1: Politik und Gesellschaft im Kaiserreich, 2007, S. 62 f. Keine Erwähnung *Dorns* in der Festgabe der dort tätigen Juristen *C. Schmitt*, *Gieseke*, *Eckhardt*, *H. Krause*, *Kessler* und *W. Weber*, Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25jährigen Bestehen der Handels-Hochschule, 1931.

30 Allgemein zur Entwicklung der Steuerrechtswissenschaft in diesen Jahren *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, 1999, S. 220 ff.; *Reimer/Waldhoff*, Steuerrechtliche Systembildung und Steuerverfassungsrecht in der Entstehungszeit des modernen Steuerrechts in Deutschland, in dies. (Hrsg.), *Albert Hensel*, System des Familiensteuerrechts und andere Schriften, 1999, S. 30 ff. Gerade die Handelshochschule hat in jenen Jahren einen exzeptionellen Kreis junger Dozen-

zeugen von einem Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Systematisierung des Rechtsstoffs, sind zugleich noch ganz der für die Zeit typischen engen Verbindung von Steuer-, Haushalts- und Finanzausgleichsrecht verpflichtet³¹. Seine Lehrtätigkeit führt er auch als Präsident des Reichsfinanzhofs fort, nun meist im Zwei- oder Dreiwochenrhythmus an Freitagen und Samstagen³². Bemerkenswert ist dabei die Breite und Aktualität der Themen: Sie erstrecken sich von Einzelheiten des Steuervölkerrechts (unter Einschluss des Steuerrechts der Handelsverträge) über haushaltswirtschaftliche Grundfragen (etwa des Finanzausgleichs), Fragen der Unternehmensbesteuerung (etwa in der modernen Formulierung „Steuerrecht und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft“) bis hin zu allgemeinen verfassungsrechtlichen Fragen (Bedeutung des Haushaltsnotverordnungsrechts des Reichspräsidenten und ihr Verhältnis zur finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden)³³.

Gemeinsam mit seinem späteren Richterkollegen *Enno Becker*, dem Bonner Steuerrechtslehrer *Albert Hense*³⁴, dem Staatssekretär im Reichsfinanzministerium *Johannes Popitz*³⁵ und dem Berliner Rechtsanwalt und Notar *Max Lion*³⁶

ten zusammengeführt. Während *Popitz* an der Berliner Universität tätig war (seit 1922 als Honorarprofessor), lasen an der Handelshochschule neben *Dorn* auch *Rolf Grabower* (Fn. 22), *Max Lion* und *Kurt Ball*.

Zu *Lion* (1883–1951): *Pausch*, *Max Lion* – Pionier des Bilanzsteuerrechts. Aufstieg und Verfolgung eines deutschen Steuerwissenschaftlers jüdischer Abstammung, *StuW* 1979, 149 ff.; *ders.*, *Max Lion*, in *Pausch* (Fn. 1), S. 84 ff.; *Voß*, *Steuern im Dritten Reich*, 1995, S. 165 f.; *anon.*, *Displaced German Scholars: A Guide to Academics in Peril in Nazi Germany During the 1930s*, 1993, S. 48.

Zu *Ball*: *Pausch*, *Im Gedenken an Kurt Ball*, *StuW* 1976, 387; *Felix*, *Erinnerung an Kurt Ball*, *StStud* 1994, 149; *Voß* a. a. O., S. 160; siehe auch *Stolleis* a. a. O., S. 224; und *Reimer/Waldhoff* a. a. O., S. 33 f.

31 Vgl. etwa die Ankündigungen der Kollegs „Reichssteuerrecht (Allgemeine Grundlagen und Überblick über das System der Reichssteuern)“ (2 SWS) im Sommersemester 1931 und „Grundzüge des Finanzrechts (einschließlich des Steuerrechts)“ (1 SWS; nachdem dieselbe Veranstaltung in *Dorns* Berliner Jahren zweistündig angeboten worden war) im Wintersemester 1931/32: *BFinAk*, *Finanzhistorische Sammlung* (Fn. 5). Das Kolleg im WS 1931/32 scheint *Dorn* als Seminar konzipiert zu haben, in dem die Studenten ihrerseits Vorträge übernehmen konnten.

32 Ankündigung der Kollegs „Reichssteuerrecht“ und „Grundzüge des Finanzrechts“ (oben Fn. 31); vgl. auch *Jahn*, *Erinnerungen*. Manuskript; Auszug in der *BFinAk*, *Finanzhistorische Sammlung*, Nachl. *Dorn*, Dok. 1906–1927.

33 Übersicht „Weitere Seminarthemen (Wintersemester 1931/32)“, *BFinAk*, *Finanzhistorische Sammlung* (Fn. 5). Vor Verleihung der Honorarprofessur hatte man *Dorn* sogar die allgemeine Vorlesung „Reichsstaatsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des Rechts der preußischen Verfassung“ anvertraut: *BFinAk*, *Finanzhistorische Sammlung* (Fn. 5).

34 Zu ihm *Reimer/Waldhoff* (oben Fn. 30); *Waldhoff/Hüttemann*, *Steuerrecht in Forschung und akademischem Unterricht an der Universität Bonn*, in dies. (Hrsg.), *Steuerrecht an der Universität Bonn*, 2008, S. 1 (3 ff.).

35 *Popitz* war seit 1922 Honorarprofessor der Berliner Universität. Seine Ministeriallaufbahn führte ihn später in das Amt eines Reichsministers ohne Geschäftsbereich (1932/33) und des Preußischen Finanzministers (1933 bis zur Verhaftung am 21. Juli 1944). Hinrichtung in Plötzensee (2. Februar 1945). Zu *Popitz* oben Fn. 7.

36 *Max Lion* war bereits seit 1920 Lehrbeauftragter an der Berliner Handelshochschule (s. oben Fn. 30).

gehört *Dorn* zu den Begründern der 1927 erstmals erschienen Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht³⁷. Daneben ist *Dorn* seit 1922 Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags und wird 1924 und 1928 zugleich als Gutachter für den Juristentag tätig³⁸.

III. Umstände der Entsendung nach München

Wie gelangt nun der junge Spitzenbeamte *Herbert Dorn* nach München? Nachdem der erste Präsident des Reichsfinanzhofes, *Gustav Jahn*, die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, endet dessen aktive Dienstzeit mit Ablauf des Jahres 1930 – wenngleich er gern weiter gearbeitet hätte³⁹. Es kommt zu einer Sedisvakanz, in der der Stellvertreter *Jahns*, Dr. *Richard Kloß*, die Präsidialgeschäfte interimistisch führt⁴⁰. In Berlin kursieren Pläne, den langjährigen Staatssekretär im Reichsfinanzministerium und späteren preußischen Finanzminister *Johannes Popitz* (1884–1945) zum Präsidenten des Reichsfinanzhofes zu machen. *Popitz* selber lehnt dieses Ansinnen aber ab⁴¹.

Nun fällt die Wahl auf *Herbert Dorn*. Sein Wechsel an die Spitze des Reichsfinanzhofes beruht formal, aber wohl auch der Sache nach auf einem Vorschlag des Reichsfinanzministers, der den Wechsel *Dorns* nachgerade als eine Entsendung erscheinen lässt: Das Finanzministerium führt als ausschlaggebenden Grund für die Personalentscheidung den Wunsch an, „einen stärkeren Kontakt zwischen der Finanzverwaltung und dem Finanzhof herzustellen“; bisher habe es „an der wünschenswerten inneren Verbindung leider gefehlt“⁴². Reichskanzler *Heinrich Brüning* schließt sich diesem Votum mit kurzen Worten an, die protokollarisch festgehalten sind⁴³: Beim Reichsfinanzhof sei in der Vergangenheit eine gewisse Neigung feststellbar gewesen, Reichsgesetze zu annullieren. *Brüning* unterstütze daher den Vorschlag des Reichsministers der Finanzen. Das Amt des Präsidenten des Reichsfinanzhofes müsse von einer Persönlichkeit ausgefüllt werden, die über die Entstehungsgeschichte und die

37 Rezension: *Blumenstein*, in *Weltwirtschaftliches Archiv* Bd. 27 (1928 I), S. 117–119.

38 33. DJT 1924 in Heidelberg: Welche Grundsätze empfehlen sich für das internationale Vertragsrecht zur Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung bei Einzelpersonen und Körperschaften, insbesondere bei gewerblichen Betrieben?; 35. DJT 1928 in Salzburg: Empfiehlt es sich im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft, die bestehenden Grundsätze über die Bewilligung von Einnahmen und Ausgaben für die Haushalte des Reiches und der Länder zu ändern? (Gutachten DJT Bd. I [1928], S. 435 ff.; hierzu Berichte u. a. von *Höpker-Aschoff*).

39 In seinen Abschiedsworten an die Mitglieder des Reichsfinanzhofes hat er zum Ausdruck gebracht, „wie glücklich mich die Zusammenarbeit gemacht und wie sehr ich den aufgezwungenen Wechsel noch in der Zukunft empfinden werde“: *Jahn* (Fn. 32).

40 § 58 Abs. 3 RAO.

41 Hierzu und zu den weiteren beruflichen Perspektiven, die sich *Popitz* in diesen Jahren boten: *Schulz* in *Lill/Oberreuter* (Fn. 7), S. 239 f.

42 Wiedergabe des Vorschlags in der Niederschrift des Staatssekretärs in der Reichskanzlei über die Ministerbesprechung v. 29.1.1931, Akten der Reichskanzlei, R 43 I/958, Rk. 1022, BArch, Kopie: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5); Abdruck auch in *Koops* (Hrsg.), *Die Kabinette Brüning I und II*, Bd. 1, 1982, S. 797.

43 Oben Fn. 42.

Tendenz der Reichsfinanzgesetze der letzten Jahre aus eigener Anschauung unterrichtet sei. Professor Dr. *Dorn* sei eine solche Persönlichkeit. Seine besondere Befähigung auf juristischem Gebiet sei wohl über allem Zweifel erhaben⁴⁴.

Daraufhin erteilt das Reichskabinett am 21. Januar 1931 seine Zustimmung zu dieser Personalentscheidung; bereits am folgenden Tag erhält *Dorn* die von Minister *Dietrich* gegengezeichnete Ernennungsurkunde des Reichspräsidenten. Parallel dazu wird die Personalie bereits öffentlich verbreitet. Das veranlasst Senatspräsident *Kloß* dazu, *Dorn* in einem kurzen Schreiben vom 23. Januar 1931 „im Namen des Reichsfinanzhofs“ vorab zu gratulieren – ein Schreiben, das indes deutlich das Unbehagen darüber erkennen lässt, dass die Münchner Richter von der Wahl des neuen Präsidenten zunächst nur aus Rundfunk und Zeitungen erfahren haben⁴⁵. *Dorn* selbst antwortete rasch, ausführlich und überaus verbindlich⁴⁶: Er beruft sich auf die persönliche Bekanntschaft mit *Kloß* und die „menschliche und sachliche Gemeinschaft“ mit den „führenden Männern“ des Gerichts. Vor allem aber hebt *Dorn* sein eigenes „Gefühl tiefer Dankbarkeit gegen ein gütiges Geschick“ hervor, mit dem er den Ruf an das höchste Gericht angenommen habe.

Wie zur Betonung der eigenen unparteilichen Klugheit stellt *Dorn* in diesem Schreiben die Übernahme des Richteramts unter ein ausgleichendes Motto: „Es wird mir Stolz und Ehre bedeuten, die bewährten Traditionen unseres höchsten Gerichts zu pflegen und zu entwickeln, im Geiste des Rechts, dessen Wesen und Aufgabe es nach *Kahls* treffendem Wort ist, ‚die Freiheit des Einzelnen mit den Lebensbedingungen der Gesamtheit in Maß und Einklang zu bringen‘⁴⁷.

Mit dem Antritt seines Münchener Amtes lässt sich *Dorn* indes Zeit: Er wird in Berlin noch gebraucht⁴⁸. Der Reichsfinanzminister hat ihn deshalb ausdrück-

44 Wiedergabe der Bemerkung in der Niederschrift des Staatssekretärs in der Reichskanzlei über die Ministerbesprechung v. 29.1.1931, Akten der Reichskanzlei, R 43 I/958, Rk. 1022, BArch; Kopie: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

45 „Durch Rundfunk und Presse geht uns die Nachricht zu, daß Sie zum Präsidenten des Reichsfinanzhofs ernannt worden sind. [...] Ich darf amtlicher Nachricht über Ihren Amtsantritt entgegen sehen. Bis dahin verbleibe ich, hochgeehrter Herr Präsident, ...“: Reichsfinanzhof (gez. Dr. *Kloß*), Brief an *Dorn* v. 23.1.1931, Kopie: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

46 Brief an *Kloß* v. 26.1.1931, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

47 Oben Fn. 46. Dr. *Wilhelm Kahl* (1849–1932): Ordinarius und 1908/09 Rektor der Berliner Universität, Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und des Reichstags (1919–1932), Geheimer Justizrat, Präsident des Deutschen Juristentags 1924, 1926 und 1928. Zu ihm *Burghard*, Professor Dr. *Wilhelm Kahl* – Leben zwischen Wissenschaft und Politik, 2006; *Klopsch*, Die Geschichte der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin im Umbruch von Weimar, 2009, S. 65 ff.; und *Hettinger*, *Wilhelm Kahl* (1849–1932) – „... der Strafrechtsreform eigentliche Seele“, in FS 200 Jahre Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 405 ff.

48 Vgl. auch die Niederschrift des Staatssekretärs in der Reichskanzlei über die Ministerbesprechung v. 29.1.1931, Akten der Reichskanzlei, R 43 I/958, Rk. 1022, BArch; Kopie: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5). Die Leitung der Reparationsabteilung übernahm nach Ausscheiden *Dorns* der Leiter der Haushaltsabteilung und

lich darum gebeten, seine ministerielle Tätigkeit noch für einige Wochen, längstens bis Ende März 1931 weiter zu führen. In diesen letzten Berliner Wochen arbeitet *Dorn* intensiv an einer Stellungnahme zur Revision des *Young-Plans*⁴⁹. In Anwesenheit von Reichsfinanzminister *Hermann Dietrich*⁵⁰, des Bayerischen Ministerpräsidenten *Heinrich Held* und verschiedener Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung wird *Herbert Dorn* dann aber am 7. März 1931 feierlich in sein Amt als Präsident des Reichsfinanzhofs eingeführt⁵¹. Am folgenden Tag nimmt *Dorn* seine Arbeit in München auf⁵². Der Umzug nach München – ausweislich der Reisekostenabrechnung war es ein Umzug mit der Ehefrau und einer Wirtschaftsdame – erstreckt sich über die Zeit vom 27. März bis zum 9. April⁵³. Die Familie bezieht die Dienstwohnung des Präsidenten im Gebäude des Reichsfinanzhofs.

Dass ein Ministerialbeamter an die Spitze des Gerichts berufen wird, können die Beteiligten nicht von vornherein als ungewöhnlich ansehen: Auch der erste Chefpräsident des Gerichts, *Gustav Jahn*, war nur am Beginn seines Berufslebens und auch nur für wenige Jahre in untergeordneter Funktion richterlich tätig gewesen⁵⁴, hatte dann aber knapp zwanzig Jahre als Beamter zunächst im Reichsjustizministerium, seit 1900 im Reichsschatzamt gedient, bevor *Wilhelm II.* ihn im Jahr 1918 zum Präsidenten des Reichsfinanzhofs ernannte. *Dorn* ragt unter den Berliner Beamten deutlich heraus. Nach Dienststellung und juristischem Können, einschlägiger Berufserfahrung und diplomatischem Geschick erscheint er auch in der Rückschau als für die Münchener Aufgabe prädestiniert.

Mit dem neuen Präsidenten verbinden sich unterschiedliche, teils disparate Hoffnungen. Es sind nicht allein die Erwartungen *Brünings* und *Popitz'* zu Gunsten einer profiskalischen Auslegung der Steuergesetze, die *Dorn* nach München begleiten. Gegenläufig erbittet sich die deutsche Wirtschaft, deren Vertreter bei den Feierlichkeiten in München nicht zu Wort kommen, *post festum*, der neue Präsident möge sich „in [dem] Kampf auf Tod und Leben der deutschen Wirtschaft durch Herausbildung eines wirtschaftlich gesunden

spätere Finanzminister *Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk* mit. Zu ihm *Goehrke*, In den Fesseln der Pflicht. Der Weg des Reichsfinanzministers Lutz Graf Schwerin v. Krosigk, 1995.

49 Hinweis im Nachlass *Dietrich* (1879–1954), Teilnachlass 2, Nr. 214, BArch Koblenz; und das Protokoll der Besprechung bei Reichskanzler *Brüning* v. 7.5.1931, BArch, Edition Akten der Reichskanzlei: Kabinette Brüning I/II, Bd. 2, Dokument Nr. 291.

50 Zu ihm: *von Saldern*, Hermann Dietrich, ein Staatsmann der Weimarer Republik (1966); *Frölich*, „He served the German people well“. Der politische Weg Hermann Dietrichs vom badischen Nationalliberalen zum baden-württembergischen Freidemokraten, in Zs. f. d. Geschichte des Oberrheins Bd. 153 (2005), S. 619.

51 Dokumentation der Reden in StuW 1931, Sp. 357 ff.; siehe auch die Reisekostenrechnung *Dorns*: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

52 Anzeige *Dorns* an den Reichsminister der Finanzen v. 10.3.1931, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

53 Umzugskostenrechnung v. 9.4.1931, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

54 Von 1889 bis 1894 als Assessor am Landgericht Berlin, dann kurz als Amtsrichter in Charlottenburg, von 1895 bis 1898 als Hilfsrichter am Kammergericht und 1898/99 für wenige Monate als Richter am Landgericht Berlin.

Geistes für die Auslegung der Steuergesetze und der Steuerverordnungen schützend vor die Wirtschaft [...] stellen“⁵⁵. Und die Senatspräsidenten und Reichsfinanzräte erhoffen sich von ihrem neuen Chefpräsidenten die Achtung und Stärkung ihrer richterlichen Unabhängigkeit; unmissverständlich fordern sie von dem jungen Berliner Spitzenbeamten juristische Exzellenz und Kollegialität, keine Führung⁵⁶. Ob der nur wenig ältere, aber ungleich führungsstärkere *Popitz* ebenso empfangen worden wäre, mag dahinstehen. Dass *Dorn* als für sein neues Amt noch zu jung angesehen werden konnte, ist jedenfalls schon im Reichsfinanzministerium erkannt worden: Nur so lässt sich eine winzige Änderung der Abgabenordnung erklären, die man als *lex Dorn* deuten muss⁵⁷.

IV. Herbert Dorn als Präsident des Reichsfinanzhofs

1. Festigung der Stellung des Reichsfinanzhofs

Als *Dorn* Präsident wird, ist die Stellung des Reichsfinanzhofs noch nicht vollständig gefestigt. Allenthalben ist die dreifache Unsicherheit der Gründungsjahre noch spürbar: Ist der Reichsfinanzhof ein Gericht im vollen Sinne? Wie verhält er sich zum Reichsgericht? Ist das ferne München ein geeigneter Sitz?

Als am 11. August 1919 die Weimarer Reichsverfassung verkündet wird, findet dort zwar mehrfach das Reichsgericht Erwähnung⁵⁸, nicht aber der – bereits seit knapp einem Jahr existierende⁵⁹ – Reichsfinanzhof⁶⁰. Dieses beredete Schweigen wird zwar schon von der Weimarer Staatsrechtslehre nicht als Absage an die Gerichtsqualität des Reichsfinanzhofs verstanden. Vielmehr dominiert im Schrifttum das Verständnis, der Reichsfinanzhof sei – auch wegen der Rechtsprechungstradition, in der er stehe – ein (Sonder-)Verwaltungsgericht i. S. d.

55 Öffentliche Adresse „An den Präsidenten des Reichsfinanzhofs!“, hier zit. nach dem Abdruck in der Allgemeinen Zeitung Chemnitz, Nr. 111 v. 14.5.1931, Sonderdruck: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

56 Vgl. die Ansprache von Senatspräsident *Kloß*, *StuW* 1931, Sp. 359 ff.

57 Durch Notverordnung des Reichspräsidenten v. 1.12.1930 war durch eine Änderung von § 32 RAO 1919 die Besetzung der Senate des RFH mit einer geraden Anzahl ermöglicht worden; daher musste zugleich Vorsorge für den Fall der Stimmgleichheit im Senat getroffen werden. Hier sah die Notverordnung vor, dass „bei gleichem Dienstalter [die Stimme des] der Geburt nach jüngsten Mitglieds“ nicht mitgezählt würde. Kurz nach dem Amtsantritt *Dorns* wird in der Neubekanntmachung der RAO v. 22.5.1931 (RGBl. I, 161 [170]) das Wort „Mitglieds“ durch „Rates“ ersetzt – so dass Chefpräsident und Senatspräsidenten ihre Stimme in keinem Fall verlieren können, selbst dann nicht, wenn sie die jüngsten Mitglieder sind. Vgl. hierzu auch *Klein* (Fn. 1), S. 99.

58 Art. 103, 166 und 172 WRV. Den Mitgliedern des Reichsgerichts ist zudem nach Art. 102 und 104 WRV die richterliche Unabhängigkeit garantiert. *Dorn* selber beantragte, einen entscheidenden Beitrag zur Aufnahme dieser Garantien in die WRV geleistet zu haben: Antrittsrede, *StuW* 1931, Sp. 362 f.

59 Fn. 2.

60 Art. 103, 106 ff. WRV weisen die Rechtsprechung ausschließlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der – marginalisierten – Militärgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Staatsgerichtshof zu.

Art. 107 WRV⁶¹. Die einfachgesetzlich längst garantierte⁶² Unabhängigkeit des Reichsfinanzhofs und seiner Mitglieder ist aber im allgemeinen Bewusstsein noch nicht fest verankert⁶³; zu groß ist seine Nähe zum Reichsfinanzministerium und der 1919 neu geschaffenen Reichsfinanzverwaltung. In der Rückschau hebt *Johannes Popitz* 1928 hervor, der Reichsfinanzhof bedeute „den ersten sichtbaren Ausdruck der Tendenz, die Verwaltung [sic!] der Reichssteuern nicht mehr allein den Behörden der Bundesstaaten zu überlassen, sondern eine Zusammenfassung, eine ständige Beeinflussung der Geschäftsführung von einer Stelle zu erreichen“⁶⁴. Selbst der an sich auf Abgrenzung bedachte erste Chefpräsident des Reichsfinanzhofs, *Gustav Jahn*, lässt in seinem Bemühen um einen konziliannten Ton gegenüber dem Reichsfinanzministerium, vor allem aber in der Art und Weise, wie er nach innen auf kurze Erledigungszeiten drängte, den Reichsfinanzhof nicht selten als klassische Behörde erscheinen⁶⁵.

Damit bleibt der Reichsfinanzhof im Hintertreffen gegenüber dem Reichsgericht, das ihn an Alter und Größe, Außenwahrnehmung und Selbstbewusstsein überstrahlt. Ein Beleg für die Alleinstellung des Reichsgerichts ist die Besetzung des Staatsgerichtshofs (Art. 108 WRV): Solange kein Reichsverwaltungsgericht bestand, war der Staatsgerichtshof ausschließlich mit dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzendem sowie – als Beisitzern – drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Vertretern der Oberverwaltungsgerichte Preußens, Bayerns und Sachsens besetzt; der Reichsfinanzhof war nicht vertreten. Im Sommer 1930 legt die Reichsregierung endlich den Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht vor⁶⁶. Dieser Regierungsentwurf sieht nunmehr die bereits 1921 in dem Gesetz über den Staatsgerichtshof vor-

61 *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl. 1933, Art. 107 Anm. 4. Dem folgen *Kohl*, Das Reichsverwaltungsgericht, 1991, S. 71; und *Vofß* (Fn. 30), S. 183. Ebenso auch die Positionsbestimmung anlässlich der Amtseinführung *Dorns* durch Senatspräsident *Kloß* (Fn. 56), Sp. 361: „[der] Verwaltungsgerichtshof des Reiches für Finanzsachen“.

62 § 36 RAO 1919 = § 56 RAO i. d. F. v. 22.5.1931; dort auch Verweis auf Art. 104 WRV.

63 Hier liegt eine Parallele zu dem 1884 gegründeten, in Berlin angesiedelten Reichsversicherungsamt (RVA), das ebenfalls als Rechtsmittelgericht fungierte. Die Mitglieder seiner Spruchkörper (seit 1900: „Senate“) hatten eine richterähnliche Stellung; auf das Verfahren fanden Vorschriften der ZPO Anwendung. Einzelheiten z. B. in den Beiträgen von *Christmann/Schönholz*, Die Errichtung des Reichsversicherungsamtes und seine geschichtliche Entwicklung, und *Tennstedt*, Das Reichsversicherungsamt und seine Mitglieder – einige biographische Hinweise, in Deutscher Sozialrechtsverband (Hrsg.), Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung. Festgabe aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, 1984, S. 3 ff. bzw. 47 ff.; sowie bei *Kohl* (Fn. 61), S. 53 ff.

64 *Popitz*, Betrachtungen über Errichtung und Einrichtung des Reichsfinanzhofs, in *StuW* 1928, Sp. 971 f. (972).

65 Instrukтив *Kumpf* in FS 75 Jahre RFH-BFH (Fn. 3), S. 28 ff. Sprachlich schlägt sich diese Haltung *Jahns* darin nieder, dass er den RFH beständig als „das Amt“ bezeichnet (*Jahn* [Fn. 32]). Immerhin verwendet auch § 32 RAO 1919 für den RFH noch die Ausdrücke „oberste Spruchbehörde“ und „Beschlussbehörde“; erst kurz nach Amtsantritt *Dorns* wird diese Terminologie getilgt (§ 52 RAO i. d. Neufassung v. 22.5.1931, RGBl. I, 161 ff.).

66 Entwurf v. 26.8.1930, Reichsrats-Drucks. 1930, Nr. 155.

geschriebene Gründung eines Reichsverwaltungsgerichts und eine Äquidistanz des Staatsgerichtshofs zu Reichsgericht und Reichsverwaltungsgericht vor. An diesem Entwurf entzündet sich eine öffentlich ausgetragene Kontroverse um die Stellung der öffentlich-rechtlichen Reichsgerichte. Beredte Kunde davon legt zunächst eine Denkschrift ab, die der Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht der Reichsregierung vorlegt⁶⁷ und die darauf abzielt, die Prärogative der Reichsgerichtsräte zu bewahren.

Diesem Ansinnen widersetzt sich der Reichsfinanzhof⁶⁸. Protokollarisch müssen diese dem Wesen nach institutionellen Streitigkeiten über eine gleichberechtigte Berücksichtigung des Reichsverwaltungsgerichts und eines oder mehrerer anderer oberster Gerichte des Reiches allerdings über die Richtervereine ausgetragen werden: Weder das Reichsgericht noch der Reichsfinanzhof wollen ein Selbstbefassungsrecht in Fragen der Reichsgesetzgebung beanspruchen. Die 25seitige Denkschrift des Richtervereins beim Reichsfinanzhof aus dem Juli 1931 trägt deshalb auch nur die Unterschriften von Senatspräsident *Grünwald* und Reichsfinanzrat *Ott*. Es gibt allerdings Anzeichen für eine unmittelbare Beteiligung *Dorns*: Die Münchener Denkschrift ist aufwendig gesetzt und gedruckt – was für den Einsatz von Haushaltsmitteln spricht, der der Billigung des Präsidenten bedurfte. Zudem zitiert sie *Dorn* nicht nur an zwei Stellen, sondern findet sich – mit Blanko-Anschreiben zu ihrer Versendung „im August 1931“ – auch in zwei Exemplaren in *Dorns* Brühler Nachlass. Dies alles spricht dafür, dass *Dorn* zumindest am Versand der Denkschrift, mit einiger Wahrscheinlichkeit aber auch an ihrer Abfassung beteiligt ist.

Auch in der Stadt München musste der Reichsfinanzhof erst langsam ankommen. In den Anfangsjahren der Präsidentschaft von *Gustav Jahn* war die Abneigung gegen München als Sitz⁶⁹ dieses obersten Gerichts überdeutlich gewesen. Nach Abflauen der Revolutionswirren, mit dem Bezug des „Fleischer-Schlösschens“ in den Jahren 1923 und 1924 und der Zunahme an Spruchkörpern wichen die Zweifel am Standort. *Jahn* brachte gesellschaftlichen Glanz in das Leben der Richter. *Dorn* ist den Münchener Salons und den Einladungen in die Bürgerhäuser dagegen kaum zugewandt. Seine Ehefrau lebt weiterhin überwiegend in Berlin; in München erscheint sie nur selten⁷⁰. Über gelegentliche Treffen mit dem engeren Kreis der Mitglieder des Reichsfinanz-

67 DRiZ 1931, 131 ff.

68 Druckfassung im Archiv der BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

69 Zur Gründungsgeschichte *Popitz* (Fn. 64), Sp. 976; und ausführlich *List*, Der Bundesfinanzhof im Leben der Stadt München, in FS 75 Jahre RFH-BFH (Fn. 3), S. 725 ff.

70 Markant die Erinnerungen des Vorgängers, der mit Blick auf *Dorns* jüdische Herkunft später notiert: „Das alles hätte die Münchner nie bewogen, sein Judentum zu vergessen, hätte er Einladungen zu Gesellschaften außerhalb der Mitglieder des Reichsfinanzhofs ergehen lassen, würde er nur Absagen erfahren haben. Aber dazu kam es ja nicht. Die häuslichen Verhältnisse *Dorns* gestatteten keine Geselligkeit. Er brachte seine Frau nicht mit [...], angeblich weil ihr kranker Vater sie nicht entbehren konnte. Später ist sie dann einige Male sporadisch aufgetaucht, um mit dem Gatten in Amtskreisen Besuche zu machen und mit den Amtsmitgliedern zusammen zu sein. Nach wenigen Tagen aber war sie wieder verschwunden“ (*Jahn* [Fn. 32]).

hofs hinaus führen die *Dorns* hier kein gesellschaftliches Leben im klassischen Sinn. Dafür betreibt *Dorn* in seiner kurzen Amtszeit die stetige Integration in das städtische Umfeld in anderer Weise. So tragen Mitglieder des Reichsfinanzhofes und ihre Ehegattinnen Ende 1931 in Form einer Sammelspende, im Winter 1932/33 dann sogar in Form einer eigenen Kinderspeisung zur Linderung der Lebensmittelknappheit in der Großstadt bei⁷¹ – ein Engagement, das sich nach dem Ausscheiden *Dorns* unter der Ägide seines Nachfolgers *Richard Kloß* nicht fortsetzt⁷².

2. Straffung des Leitsatzwesens

Besondere Bedeutung misst *Dorn* in seiner Präsidentschaft der Breitenwirkung höchstrichterlicher Entscheidungen bei. In Anerkennung der besonderen Funktion der Rechtsprechung für die Gewährleistung steuerlicher Rechtssicherheit drängt er auf eine Professionalisierung des Leitsatzwesens. In den ersten Jahren der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes hatte sich noch keine einheitliche Praxis für die Formulierung und Verbreitung der seit 1919 ambitioniert als „Rechtssätze“ bezeichneten⁷³, ganz dem Gedanken echter Rechtsfortbildung verpflichteten Leitsätze gebildet⁷⁴.

Unter dem Vorsitz *Dorns* beschließen die Senatspräsidenten in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1931, dass die Senate künftig „bei allen dafür in Betracht kommenden Entscheidungen“ Rechtssätze bilden sollten, die unverändert in die amtliche Sammlung zu übernehmen seien. Soweit die Senate selber keine derartigen Rechtssätze formulierten, obliege dies einer Hilfskraft; deren Vorschläge bedürften dann aber der Kontrolle des jeweiligen Senatspräsidenten. Es ist lohnend, diesen Beschluss zur Rechtssatzpraxis, der noch in die ersten hundert Tage der Amtszeit *Dorns* fällt, als weiteren Ausdruck des Ringens um die Stellung des Reichsfinanzhofes im Gewaltengefüge zu deuten: Die Rechtssätze dienen einer Systematisierung der Rechtsprechung. Sie unterscheiden sich nach Inhalt und Duktus kaum von klassischen Verwaltungsanweisungen, erheben aber bereits den Anspruch auf Außenwirkung i. S. e. Anwendung über den entschiedenen Fall und das bilaterale Verhältnis der Verfahrensbeteiligten hinaus.

Im Jahr darauf nimmt *Dorn* – diesmal im Wege eines Präsidialerlasses – die hohe Zahl amtlich nicht veröffentlichter, aber auf anderem Wege in Umlauf

71 Vgl. *E. Klein*, Damenkränzchen einst und jetzt, in FS 75 Jahre RFH-BFH (Fn. 3), S. 737 f.

72 *E. Klein* (Fn. 71).

73 Siehe bereits den gutachtlichen Beschl. v. 25.11.1918: Veröffentlichung der Rechtssätze in DStZ 1919, 168.

74 Überblick bei *Beermann*, Steuerrechtsprechung und Veröffentlichung, in FS 75 Jahre RFH-BFH (Fn. 3), S. 385 ff. Siehe bereits *Jahn*, Die Rechtssätze des RFH, DStZ 1933, 3 ff.; *Leistner*, Über die Veröffentlichungspraxis oberster und höherer Gerichte in Westeuropa, 1975, S. 15 f.; *Zitzlaff*, Zum Beginn der Arbeit des Bundesfinanzhofes, StuW 1951, Sp. 1 (12 ff.); *ders.*, Die Besprechung der Urteile des BFH und die Art der Veröffentlichung der Urteile, StuW 1951, Sp. 737 (740 ff.); *Offerhaus*, Der Bundesfinanzhof und die Öffentlichkeit, in FS v. Wallis, 1985, S. 61 ff.

oder sogar in die einschlägigen Zeitschriften gelangter Entscheidungen des Reichsfinanzhofs in den Blick. *Dorn* konstatiert eine zunehmende Unübersichtlichkeit der Rechtsprechung durch Urteile, die „im Grundsätzlichen nichts Neues bieten, aber dadurch verwirren, daß in der Begründung geringfügige Fassungsunterschiede gegenüber den früheren enthalten sind oder Fragen berührt werden, zu denen der Senat mit der gelegentlichen Bemerkung keineswegs abschließend Stellung zu nehmen wünschte“. Durch die Veröffentlichung dieser Entscheidungen komme es zu „unfruchtbaren Erörterungen [...] im Schrifttum“; es werde „eine im letzten Grunde nicht vorhandene Rechtsunsicherheit vor[ge]täusch[t]“⁷⁵. *Dorn* bittet daher die Senate für jede Entscheidung um eine Prüfung, „ob und inwieweit eine nicht amtliche Veröffentlichung von hier aus als förderlich anzusehen ist“. Soweit der Senat dies verneint, sei auf der Entscheidung ein roter Stempel „K.U.“ (kein Umlauf) anzubringen. Die Entscheidung sei dann weder im Haus zu verteilen noch dem Reichsfinanzminister zu übersenden, sondern lediglich den Beteiligten bekannt zu geben⁷⁶.

Damit wird in der Praxis der höchstrichterlichen Leitsätze das Bemühen *Dorns* um eine Außendarstellung seines Gerichts erkennbar, die die öffentliche Wahrnehmung der Reichssteuern positiv stützt. In dem allgemeinen Ringen um eine Konsolidierung des Steuerrechts erscheint der Reichsfinanzhof als ruhender und verlässlicher Pol; dazu hält *Dorn* ihn auf Distanz zu den Gegenständen und Lebenssachverhalten des Rechtsprechungsalltags.

3. Herbert Dorn als Richter

Als *primus inter pares* ist der Präsident des Reichsfinanzhofs von Anfang an auch selber richterlich tätig. *Dorn* sitzt dem regelmäßig dienstags und mittwochs tagenden II. Senat vor, bei dem v. a. die Verkehrsteuern des Reiches, die Kraftfahrzeugsteuer und einzelne Landesverkehrssteuern Braunschweigs, Lippes, Lübecks und Thüringens angesiedelt sind⁷⁷. Besonders rechtsprechungsträchtig ist dabei die Grunderwerbsteuer. Sie bietet dem II. Senat Anlass, sich auch Grundfragen des Steuerrechts wie etwa der Abgrenzung privater Grundstücksgeschäfte vom gewerblichen Grundstückshandel zu widmen⁷⁸.

Zudem führt *Dorn* den Vorsitz im Großen Senat, der zusätzlich zu seiner gesetzlichen Aufgabe (Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten⁷⁹) seit 1931 auch die Kompetenz zur Begutachtung von Fragen der

75 Verfügung des Präsidenten des Reichsfinanzhofes v. 19.12.1932, BArch (Berlin) R 37-179.

76 Oben Fn. 75; instuktiv hierzu auch *Zitzlaff*, *StuW* 1951, Sp. 1 ff.

77 Insbesondere: Kapitalverkehrsteuer und Reichsstempel; Wechselsteuer; Grunderwerbsteuer; Kraftfahrzeugsteuer; Beförderungsteuer; Versicherungsteuer; Rennwett- und Lotteriesteuer; Obligationensteuer (§§ 17 ff. der III. Steuernotverordnung); Börsensteuer. Zu Einzelheiten siehe den konsolidierten Geschäftsverteilungsplan i. d. F. v. 16.12.1931, Az. Reichsfinanzhof Nr. 141, BArch (Berlin) R 37-179.

78 Siehe etwa *Urt. v. 16.12.1931 – II A 365/31*, *RFHE* 30, 96.

79 § 46 Abs. 1 RAO 1919 = § 66 Abs. 1 RAO i. d. F. v. 22.5.1931, § 5 Abs. 2 und § 6 FAG.

Reichsabgabenordnung, des allgemeinen Teils des Reichsbewertungsgesetzes und aller derjenigen Fragen erhält, die die Zuständigkeit mehrerer Senate betreffen⁸⁰. Diese Veränderung der Geschäftsverteilung ist insofern bemerkenswert, als es vor dem Amtsantritt *Dorns* eine Zeitlang einen *horror pleni* gegeben zu haben scheint: Nach immerhin 38 Entscheidungen und Gutachten des Großen Senats in den Jahren 1920 bis 1928 sind in den Jahren 1929 bis 1931 keine Entscheidungen oder Gutachten mehr ergangen. Ab Anfang 1932 kommt es zu einer Revitalisierung des Großen Senats; bis Januar 1933 verzeichnet die amtliche Sammlung zwei Urteile und vier Gutachten im Auftrag des Reichsfinanzministers.

Wie *Dorn* sein Richteramt ausübt, ist kaum zu rekonstruieren. In den privaten Aufzeichnungen *Jahns* finden sich abfällige Bemerkungen über die Arbeitsweise *Dorns*, die allerdings nicht durch eigenes Erleben *Jahns* belegt sein können, sondern offenbar auf Indiskretionen aus der Mitte des Präsidentensenats zurückgehen⁸¹. Im Umgang mit diesen Aufzeichnungen legt die Quellenkritik Zurückhaltung nahe; auch die Zahl der 1931 bis 1933 ergangenen Entscheidungen des II. Senats ist unauffällig. Verlängert man aber die Entwicklungslinien, die sich in der Betrachtung seines Präsidentenamts gezeigt haben, in die eigene richterliche Tätigkeit *Dorns* hinein, gibt es Grund zu der Annahme, dass der Rechtsmensch⁸² *Herbert Dorn* seine analytische Begabung und sein Systemverständnis gerade hier zu voller Wirkung hätte bringen können, dazu aber letztlich nicht gekommen ist, vielleicht auch nicht zu kommen brauchte. Ob er selber – wie *Gustav Jahn* – Berichterstattungen übernommen hat, lässt sich nicht rekonstruieren. Manches spricht aber dafür, dass *Dorns* richterliche Tätigkeit weniger sichtbar blieb als die des emsigen Vorgängers.

4. Herbert Dorn als Diplomat

Die Suche nach Gründen für diese Hypothese fällt nicht schwer. Charakteristisch für *Dorn*, aber auch staatsrechtlich bemerkenswert ist seine ungebrochene Tätigkeit im Finanzausschuss des Völkerbunds während aller drei Münch-

80 Beschl. gem. § 39 RAO 1919 v. 18.5.1931, Az. Reichsfinanzhof Nr. 1344, BArch (Berlin) R 37-179; siehe auch den konsolidierten Geschäftsverteilungsplan i. d. F. v. 16.12.1931 (Fn. 77).

81 „Mir wäre im Reichsfinanzhof [...] nicht genug Zeit neben meiner amtlichen Tätigkeit zu vieler Nebenbeschäftigung geblieben. Ich habe immer Wert darauf gelegt, daß ich nicht minder gemeine Dienstpflicht erledige, als ich dies von den anderen Beamten verlangte. Reste hat es bei mir nie gegeben, und ich bemühte mich, jeden Tag möglichst reinen Tisch zu machen. *Dorn* brachte die üble Angewohnheit so vieler Ministerialbeamten mit sich, die Sachen alt werden zu lassen. Konnte er sich [...] nicht entschließen, so bemühte er sich auch nicht, Änderungen vorzunehmen und anzusagen, sondern er legte die Sache zurück, um sie am neuen Gespräch im Senat zur Besprechung zu bringen. Die Mitglieder des Senats und namentlich die Referenten waren wenig erbaut, wenn der Vorsitzende mit alten Sachen ankam, die sie für längst erledigt hielten und die in ihren Einzelheiten dem Gedächtnis entschwunden waren“: *Jahn* (Fn. 32).

82 Vgl. *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 5. Aufl. 1956, S. 196 ff.

ner Jahre⁸³. Als Experte, formal nicht als deutscher Vertreter, hatte *Dorn* sich schon vor dem Beitritt des Deutschen Reiches zum Völkerbund im Jahr 1926 einen Namen als hervorragender Sachkenner gemacht, in kürzester Zeit den oft beklagten Nachteil Deutschlands in den Gremien des Völkerbunds⁸⁴ mehr als aufgeholt und auf internationalem Parkett offenbar auch persönliche Freundschaften geschlossen⁸⁵.

Möglicherweise schon in der Perspektive auf seine Wahl zum Vorsitzenden des Finanzausschusses des Völkerbunds im Jahr 1931⁸⁶ behält sich *Dorn* bei seinem Abschied aus dem Reichsfinanzministerium die weitere Mitwirkung als Experte im Finanzausschuss des Völkerbundes vor – ein Vorgang, den *Gustav Jahn* markant moniert⁸⁷, der aber wiederum symptomatisch für das 1931 noch nicht geklärte Verhältnis des Reichsfinanzhofs zum Reichsfinanzministerium ist⁸⁸. Tatsächlich wird *Dorn* am 29. Mai 1931 auf Vorschlag des scheidenden Vorsitzenden, des französischen Spitzenbeamten *Marcel Borduge*, einstimmig zu dessen Nachfolger an der Spitze des Finanzausschusses des Völkerbundes gewählt⁸⁹. Es ist der Finanzausschuss des Völkerbundes, der die Entwicklung des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen in kaum zu überschätzender Weise prägt und fördert. Aus seinen Arbeiten gehen im letzten Drittel der 1920er Jahre die entscheidenden Musterabkommen für bilaterale völkerrechtliche Verträge hervor. Diese Abkommensmuster sind nach Begriffsbildung, Regelungstechnik und Verteilungsentscheidungen bis heute prägend geblieben und haben erst in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre eine adäquate

83 Zur Tätigkeit des Finanzausschusses des Völkerbunds *Taylor*, *Twilight of the Neanderthals, or are Bilateral Double Taxation Treaty Networks Sustainable?*, *Melbourne Univ L Rev* 34 (2010), 268 ff.

84 Hierzu statt aller die umjubelte Rede *Stresemanns* zum deutschen Beitritt zum Völkerbund im Genfer Reformationssaal v. 10.9.1926: „Die deutsche Delegation verfügt nicht über die Erfahrungen, die den übrigen hier versammelten Mitgliedern zur Seite stehen“ (*Stresemann*, *Vermächtnis*, Bd. 2: Locarno und Genf, 1932, S. 591 ff. = *ders.*, *Reden und Schriften*, Bd. 2, 1926, S. 302 ff.). *Dorn* war Mitglied von *Stresemanns* Delegation und Augenzeuge dieser Rede: *Pausch*, *Herbert Dorn. Wegbereiter des internationalen Steuerrechts*, in *Pausch* (Fn. 1), S. 110.

85 Darauf deuten Schreiben ausländischer Kollegen an *Dorn* aus den Jahren ab 1934 hin, die vereinzelt im *Brühler* Nachlass überliefert sind (BFinAk, *Finanzhistorische Sammlung* [Fn. 5]).

86 Hierzu *Voß* (Fn. 30), S. 161.

87 „Er reise oft zu Besprechungen nach Berlin und ließ sich als Kommission des Reichsfinanzministeriums zu Verhandlungen in das Ausland abordnen, erzählte sogar, daß er sich diese Verwendung bei Annahme des Amtes seines Chefpräsidenten vorbehalten habe. Er erkannte aber gar nicht, daß diese Doppelstellung als Chefpräsident und Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium des Chefpräsidenten unwürdig und sachlich völlig unmöglich war. Der Chefpräsident ist der oberste richterliche Beamte und seine Unabhängigkeit muß überall, besonders aber dem Reichsfinanzministerium gegenüber gewahrt sein. Mit dieser Unabhängigkeit verträgt es sich nicht, eine Nebentätigkeit auszuführen, die zwingt, sich den Weisungen des Reichsfinanzministers zu unterstellen“ (*Jahn* [Fn. 32]).

88 Oben IV. 1.

89 Völkerbund (Archiv Genf), *Comité Fiscal*, 3rd session, Minutes of the First Meeting, May 29, 1931 (*Fiscal/3rd Session/P. V. 1(1)*), S. 2.

Fortsetzung im Steuerausschuss der OEEC (später OECD) mit seinen Arbeitsgruppen gefunden. Indes: Dass *Dorn* in München großen Wert auf die Einstellung von Fremdsprachensekretärinnen und auf Abonnements englischer und französischer Zeitungen legt, stößt dort auf Unverständnis⁹⁰.

5. Publizistische Tätigkeit

Wenngleich sich *Dorn* in der Münchner Zeit nur noch in reduziertem Umfang an der akademischen Lehre beteiligt, reißt seine Publikationstätigkeit nicht ab. Er führt nicht nur seine bisherigen Herausgebertätigkeiten fort⁹¹ und gibt 1932 die Festschrift für den Leipziger Steuerwissenschaftler *Hermann Grossmann* heraus⁹². Vor allem widmet er sich in eigenen Schriften weiterhin den beiden Hauptthemen seines bisherigen Oeuvres: den finanz- und haushaltswirtschaftlichen Folgen des Versailler Vertrags und den Fragen der internationalen Doppelbesteuerung.

Thematisch spiegelt das Schriftenverzeichnis der Münchner Jahre aber zugleich die Erweiterung von *Dorns* beruflicher Perspektive: So verfasst er 1932 einen umfangreichen Beitrag zur Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum bürgerlichen Recht und zum Handelsrecht⁹³ und behandelt das Anliegen der Rechtssicherheit durch und gegen die dritte Gewalt⁹⁴. Überhaupt erscheint sein Bewusstsein für die Gewaltenteilung und die spezifische Funktion der einzelnen Gewalten ausweislich dieser Schriften als ausgeprägt und unbestechlich⁹⁵.

90 *Jahn* (Fn. 32).

91 Als Mitherausgeber des Archivs der Friedensverträge (1923 bis zur letzten Ausgabe 1933), der Zeitschrift *Steuer und Wirtschaft* (Jahrgänge 3 [1924] bis 13 [April 1934]) und der Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht (Jahrgänge 1 [1927] bis zur letzten Ausgabe 1933). Zum Schicksal der steuerrechtlichen Zeitschriften nach 1933 *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3, 1999, S. 226 mit Fn. 137.

92 Der gelernte Handelslehrer *Grossmann* (1872–1952) war seit 1916 Ordinarius für „betriebswirtschaftliche Lehrgegenstände“ in Leipzig. 1920 gründete er dort ein „Institut für Steuerekunde“ und trug damit maßgeblich zu der Ausdifferenzierung einer betriebswirtschaftlich verankerten Steuerlehre von der Steuerrechtswissenschaft bei. Zu *Grossmann* siehe den Nachruf von *K. Hax*, in *Zs. f. handelswiss. Forschung* N.F. Bd. 4 (1952), S. 128 f.; und den biographischen Abriss unter <http://www.igghhl.de/grossmann.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.8.2010). An der Festgabe für *Grossmann* beteiligte sich *Dorn* selber mit einem monumentalten Beitrag über die Finanzsysteme des Auslands unter dem Einfluss der Wirtschaftskrise: *Deutsch/Dorn* (Hrsg.), *Steuerwirtschaftliche Probleme der Gegenwart*. Festgabe für *Hermann Grossmann*, 1932, S. 7 ff.

93 In *Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts* (Gruchots Beiträge) N.F. Bd. 9 (1932), S. 338–370.

94 In *Juristische Wochenschrift* Bd. 62 (1933), S. 289–296.

95 Programmatisch insoweit bereits *Dorns* Antrittsrede v. 7.3.1931, *StuW* 1931, Sp. 361 ff. Vgl. auch *Dorn*, *Die Stellung des Steuerbeamten zu Staat und Wirtschaft*. Ein Beitrag zur Lehre vom Fachbeamtentum., in *Reich und Länder* Bd. 6 (1932), S. 211 ff.

6. Mitwirkung in der Wissenschaftsorganisation

Dass *Herbert Dorn* nicht nur als Entscheidungsträger im engeren staatlichen Bereich wirkte, sondern daneben auch wissenschaftliche Ehrenämter übernahm, belegt exemplarisch seine Wahl in das Kuratorium des heute als Max-Planck-Institut in Heidelberg beheimateten Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht; an den Sitzungen des Kuratoriums nimmt er – gemeinsam mit anderen prominenten Kuratoren – auch aktiv teil⁹⁶. Im Sommer 1932 wird *Dorn* zusätzlich in das Kuratorium des zivilrechtlichen „Schwesterinstituts“ für ausländisches und internationales Privatrecht gewählt – eine Entscheidung, die ihm *Max Planck* als Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft brieflich eröffnet⁹⁷.

V. Entlassung aus dem Dienst

Zum Zeitpunkt der Machtergreifung befindet sich *Dorn* im Auftrag des Völkerbunds bei der amerikanischen Sektion der Internationalen Handelskammer. Nach seiner Rückkehr im März 1933 wird er nach Berlin gerufen, um im Reichsfinanzministerium die Londoner Weltwirtschaftskonferenz vorzubereiten, die im Juni und Juli 1933 stattfindet. Dann werden die Spuren undeutlich. *Gustav Jahn* berichtet lakonisch, *Dorn* sei länger ausgeblieben, als vorgesehen war, und habe seinen Dienst im Reichsfinanzhof nicht wieder angetreten: „Er ist in München wohl nur noch gewesen, um seinen Umzug in die Wege zu leiten, ist aber sonst sang- und klanglos verschwunden.“ Formal auf eigenen Wunsch, in der Sache aber aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums⁹⁸ wird *Dorn* mit Wirkung zum 31. März 1934 im Alter von gerade 47 Jahren seines Richteramtes und seines Amtes als Präsident des Reichsfinanzhofes enthoben; bis zum Ausbruch des Kriegs müssen über 30 weitere Mitglieder und Mitarbeiter den Reichsfinanzhof verlassen⁹⁹.

96 So verzeichnet das Protokoll der Kuratoriumssitzung v. 4.3.1932 als weitere Teilnehmer: den Vorsitzenden Staatsminister a.D. *Friedrich Saemisch*, Institutsdirektor *Victor Bruns*, daneben den Präsidenten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft *Max Planck*, sowie die weiteren Kuratoren *Poetzsch-Heffter*, *Schmidt-Ott*, *Dr. Simons* und *Prof. Dr. Heinrich Triepel*; ferner Ministerialrat *Dr. Leist* als Vertreter des preußischen Wissenschaftsministeriums u. a.: BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5).

97 Brief an *Dorn* v. 27.7.1932, BFinAk, Finanzhistorische Sammlung (Fn. 5). Allgemein zur Geschichte dieses Instituts *Kunze*, Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht 1926–1945, 2004.

98 Gesetz v. 7.4.1933, RGBl. I 1933, 175.

99 So die übereinstimmenden statistischen Angaben von *Dr. Johann Heinrich Kumpff*, Berlin, dem ich für diesen und viele weitere Hinweise zu großem Dank verpflichtet bin, und von *Meinl/Zwilling*, Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, 2004, S. 262. Die genannte Zahl umfasst aber auch die regulären Abgänge in den Altersruhestand. Zu den namentlich bekannten Richtern jüdischer Herkunft, die aus rassistischen Gründen aus dem Amt gedrängt wurden, zählen *Rolf Grabower* (zu ihm oben Fn. 22), der 1944 in Auschwitz ermordete *Franz Oppens* und der in das englische Exil emigrierte *Robert Wendriner* (zu ihm *Adolph*, Sammler in Bayern Bd. II (= Bibliophile Profile, Bd. VII), 1968, S. 146 ff.; vgl. auch *Walton-Jordan*, Safeguards against Tyranny. The

Mit *Dorns* Ausscheiden beginnt eine Phase von Hausberufungen, in der Mitglieder des Gerichts an dessen Spitze vorrücken: *Dorns* unmittelbarer Nachfolger wird der 67-jährige bisherige Präsident des Fünften Senats *Richard Kloß* (1933/34), dessen Amtszeit allerdings wegen seines frühen Todes noch kürzer bleibt als die Präsidentschaft *Dorns*. Auf *Kloß* folgt von 1935 bis 1945 *Ludwig Mirre*, der zu *Dorns* Zeiten einfaches Mitglied des VI. Senats gewesen war und vor seiner Präsidentschaft für einige Monate das Amt des Präsidenten des Landesfinanzamts München bekleidete¹⁰⁰.

Äußerlich tritt mit dem Vorrücken langjähriger Mitglieder des Gerichts in das Präsidentenamt der rechtsstaatliche Regelfall ein, der auch für den Bundesfinanzhof prägend wird. In der Sache markiert das Ende der Präsidentschaft *Herbert Dorns* aber den Zenit der Geschichte des Reichsfinanzhofs. Mit *Dorns* Ausscheiden verliert das Gericht seine mühsam gefestigte Unabhängigkeit; spätestens mit *Ludwig Mirre* rückt ein überzeugter Nationalsozialist an die Spitze des Reichsfinanzhofs vor und öffnet die Schleusen für ein allmähliches Eindringen der Ideologie in die Rechtsprechung¹⁰¹. Für eine freie öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit ist in der Diktatur kein Raum. In dem von *Jahn* und *Dorn* repräsentierten Bild eines unabhängigen Rechtsmittelgerichts erscheint der Reichsfinanzhof insgesamt als ungeliebtes Relikt der „Systemzeit“. Unter dem dominanten Einfluss von Staatssekretär *Fritz Reinhardt* wird der Reichs-

Impact of German Emigré Lawyers on British Legal Policy towards Germany 1942–1946, in *Grenville* (Hrsg.), *German-speaking Exiles in Great Britain. Yearbook of the Research Centre for German and Austrian Exile Studies*, Bd. 2, 2000, S. 1 ff. (9)). Ausscheiden musste ferner der als Hilfsarbeiter beim RFH tätige jüdische Finanzrat und spätere Richter am BFH *Kurt Friedlaender*. Aus politischen Gründen wurde der dem Zentrum angehörende Senatspräsident *Heinrich Zapf* in den Ruhestand versetzt. Hierzu näher *Kumpf*, *Der Reichsfinanzhof und seine Rechtsprechung in steuerlichen Angelegenheiten von Juden*, in: *Friedenberger/Gössel/Schönknecht* (Hrsg.), *Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus*, 2002, S. 143 ff. (146).

100 Von Mai 1934 bis zum Frühjahr 1935. Zu ihm *Kumpf*, Art. *Mirre, Ludwig*, in *Neue Deutsche Biographie* 17 (1994), S. 558 f. (Onlinefassung: http://www.deutsche-biographie.de/artikelNDB_n17-558-01.html) m. w. N.; *ders.* (Fn. 99), S. 146 ff.; persönliche Charakterisierung bei *Jahn* (Fn. 32).

101 Nachgezeichnet bei *Kumpf*, *Die Finanzgerichtsbarkeit im Dritten Reich*, in *Distelkamp/Stolleis* (Hrsg.), *Justizalltag im Dritten Reich*, 1988, S. 81 ff.; *Vofß* (Fn. 30), S. 183 ff., 229 ff.; und *Rüping*, *Aufstieg und Fall des Reichsfinanzhofs*, in *FS Nörr*, 2003, S. 827 ff. Herrn Dr. *Johann Heinrich Kumpf* verdanke ich auch den Nachweis, dass bereits Ende 1933 judenfeindliche Entscheidungen des III. Senats einsetzen (Reichsfluchtsteuer eines jüd. Rechtsanwalts: *Urt. v. 20.12.1933*, III A 353/33, RFHE 35, 52; hierzu näher *D. Mußgnug*, *Die Reichsfluchtsteuer 1931–1953*, 1993; und *Kumpf* (Fn. 99), S. 153 f.); Präsident dieses Senats war *Oskar Grünewald*, der Leiter der 1933 gegründeten RFH-Ortsgruppe des BNDJ. – Milder dagegen noch die Einschätzung in der Rede von *Bühler*, *Akten des Parlamentarischen Rates*, 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzfragen am 29.9.1948, abgedruckt in *Der parlamentarische Rat*, 1948–1949: Ausschuss für Finanzfragen Nr. 10, S. 285 (289); *Bühler* datiert den Beginn der eigentlichen Ideologisierung der Rechtsprechung des RFH erst auf den Kriegsbeginn und schließt sich dem *Dictum Popitz'* an, der noch zu Jahresanfang 1939 geäußert haben soll, „daß das einzige hohe Gericht, das noch wirklich Recht spreche, der Reichsfinanzhof sei“.

finanzhof spätestens seit 1934 politischem und publizistischem Druck ausgesetzt¹⁰², dem er immer weniger Stand hält.

Bei der Einführung von *Ludwig Mirre* als Präsident bezeichnet *Reinhardt* den Reichsfinanzhof als „Gehilfen des Reichsministers der Finanzen bei der Auslegung der Steuergesetze“ und sogar als „Zweig des Reichsfinanzministeriums“¹⁰³. Anfangs haben derartige Sätze noch kontrafaktischen Charakter; sonst wären sie nicht ausgesprochen worden. Vermehrt werden dann aber Finanzbeamte an das Gericht berufen, „denen das Gehorchen während ihrer ganzen Dienstzeit im Blute lag“¹⁰⁴; Entscheidungen tragen immer wieder die Schlussklausel „Diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem RFM erlassen worden“. Der beklemmende Wahrheitsgehalt dieser Klauseln, aber auch Beispiele für das mutige Eintreten einzelner Richter für die Unabhängigkeit des Reichsfinanzhofs, sind inzwischen eindrucksvoll dokumentiert¹⁰⁵. Symptomatisch ist aber auch die faktische Einbeziehung nicht rechtsförmiger Texte in die juristische Obersatzbildung¹⁰⁶ – ein Befund, in dem sich die Degradierung gerade des Steuerrechts durch den Nationalsozialismus niederschlägt¹⁰⁷.

Nach Misshandlungen durch die Gestapo (November 1938) emigriert *Herbert Dorn* über die Schweiz (1939) nach Kuba (1941), von dort weiter in die Vereinigten Staaten (1947), deren Staatsangehörigkeit er 1952 annimmt¹⁰⁸. Die Universität von Delaware kooptiert ihn als Research Professor of Economics und Vorsitzender des *Institute for Inter-American Study and Research*¹⁰⁹. Nach dem Krieg richtet sich sein Blick wieder auf Deutschland, der Blick Deutschlands auf *Herbert Dorn*¹¹⁰. Schon in den Beratungen des Parlamentarischen Rates taucht sein Name wieder auf¹¹¹. Später berät *Dorn* die Bundesregierung im Vorfeld des Abschlusses eines ersten Doppelbesteuerungsab-

102 Aufschlussreich auch insoweit *Rüping*, Aufstieg und Fall des Reichsfinanzhofs, in FS Nörr, 2003, S. 827 (837 ff.).

103 BAArch, R 37-68, Bl. 11, 29, hier zit. nach *Rüping* in FS Nörr (Fn. 102), S. 827 (838); s. auch *Steuer-Warte* 1935, 178; nur abgemildert abgedruckt in *DStZ* 1935, 485 (491). Vgl. auch *Meinl/Zwilling* (Fn. 99), S. 262 Fn. 267.

104 *Jahn*, hier zit. nach *Meinl/Zwilling* (Fn. 99), S. 262 Fn. 265.

105 *Kumpf* (Fn. 99), S. 153 ff. Vgl. auch *Meinl/Zwilling* (Fn. 99), S. 262 Fn. 268.

106 *Rüping* in FS Nörr (Fn. 102), S. 827 (840 ff.); *Voß* (Fn. 30), S. 27 ff., 196 ff.

107 Hierzu insgesamt *Stolleis* (Fn. 30), S. 226; vgl. aber wiederum die differenzierende Dokumentation bei *Kumpf* (Fn. 99), S. 154 f.

108 Allgemein zu den Vereinigten Staaten als Fluchtziel vertriebener Deutscher: *Stiefel/Mecklenburg*, Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950), 1991.

109 Archivmaterial: Special Collections der University of Delaware Library, Bestand „Herbert Dorn papers“ (1902–1955); siehe <http://www.lib.udel.edu/ud/spec/findaids/dorn.htm> (zuletzt abgerufen am 8.8.2010).

110 Zur Rezeption und der *Dorn*-Ausstellung auf dem IFA-Kongress 1964 *Pausch*, Herbert Dorn. Wegbereiter des internationalen Steuerrechts, in *Pausch* (Fn. 1), S. 110 f.

111 Rede von *Bühler*, Akten des Parlamentarischen Rates, 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzfragen am 29.9.1948, abgedruckt in: Der parlamentarische Rat, 1948–1949: Ausschuss für Finanzfragen Nr. 10, S. 285 (287).

kommens mit den Vereinigten Staaten, das 1954 zustande kommt¹¹². Am 11. August 1957 stirbt *Herbert Dorn* bei einem seiner Europabesuche in einem Berchtesgadener Salzbergwerk eines plötzlichen Todes. Sein Porträt in der Präsidentengalerie des Bundesfinanzhofs erinnert an einen großen Juristen.

VI. Fazit

Die Zeit, in der *Dorn* an der Spitze des Reichsfinanzhofs stand, war zu kurz; die Spurensuche zu seiner eigenen richterlichen Tätigkeit bleibt unergiebig. *Dorns* geringes Lebensalter, die Wahrnehmung der Münchener Präsidialaufgaben, die Paralleltätigkeit an der Berliner Handelshochschule und schließlich seine zeitintensive Tätigkeit als Vorsitzender des Finanzausschusses des Völkerbunds können die geringe Sichtbarkeit des Richters *Herbert Dorn* in der Summe durchaus erklären. Auch in der Münchener Zeit richtet sich sein Durchdringungs- und Gestaltungsanspruch auf das Internationale Steuerrecht. Hier hat *Dorn* Bleibendes geleistet.

Wenn der zunächst ungeliebte Präsident *Herbert Dorn* in der Rückschau gleichwohl als letzter Wahrer und Garant richterlicher Unabhängigkeit erscheint, dann mehr durch das, was er ist, als durch das, was er tut: Als *primus inter pares* ist *Dorn* Chefpräsident eines Kollegialgerichts, dessen heutige Ausstrahlungswirkung weit über Deutschlands Grenzen hinaus in einer Zeit begründet worden ist, in der dieses eigenständige und von der Finanzverwaltung unabhängige Fachgericht in Steuersachen Pionierarbeit leistet.

Als *Dorn* abtreten muss und aus rassistischen Gründen verfolgt wird, senkt sich der Stern der unabhängigen Rechtsprechung in Steuersachen. Erst 1949 geht dieser Stern wieder auf; nun tragen Verfassung und Gesetzgeber selber Sorge für die Unabhängigkeit des Gerichts¹¹³, seiner Richter¹¹⁴ und Präsidenten. Wenn sich Ministerialverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit heute um ihre Verhältnisbestimmung bemühen, erlebt der Beobachter eine symmetrische Auseinandersetzung um Einzelheiten. Ein Getriebener der Verwaltung ist der Bundesfinanzhof weder institutionell noch personell. Insofern weckt der historische Blick auf *Herbert Dorn* die Dankbarkeit dafür, dass Amtszeiten nicht durch Amtsenthebungen, sondern erst durch das Erreichen von Altersgrenzen enden – und die Hoffnung, dass Präsidenten auch nach ihrem Ausscheiden dem Steuerrecht und seiner Wissenschaft verbunden bleiben.

112 Abkommen v. 22.7.1954, BGBl. II 1954, 1118. Siehe auch *Dorn*, Das Steuersystem der Vereinigten Staaten im Lichte der Rechtsvergleichung, *StuW* 1957, Sp. 273–294 (Teil 1) und Sp. 473–484 (Teil 2).

113 Art. 95 Abs. 1 GG und § 1 FGO, auch gegen die historisch bedingte, systematisch aber verfehlte Stellung von Art. 108 Abs. 6 GG.

114 Art. 97 Abs. 1 und 2 GG, §§ 25 ff. DRiG.